

Kreistag  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 23.07.2012



Drucksache Nr. 129/2012 öffentlich

## **Kostenerstattung für das Jugendamt der Stadt Villingen-Schwenningen**

**Anlagen: keine**

**Gäste: Herr Mack, Stadt Villingen-Schwenningen**

---

### **Sachverhalt:**

Zur weiteren Wahrnehmung der Aufgaben als örtlicher Jugendhilfeträger strebt die Stadt Villingen-Schwenningen eine dauerhaft höhere Kostenerstattung des Landkreises an.

Für das Haushaltsjahr 2011 hat der Jugendhilfeausschuss am 25.11.2010 einer um 200.000 Euro erhöhten Kostenerstattung zugestimmt, allerdings zunächst nur einmalig (DS 126/2010).

Für das Haushaltsjahr 2012 hat der Jugendhilfeausschuss am 24.11.11 nur noch einer um 100.000 € erhöhten Kostenerstattung zugestimmt, wieder nur für ein Jahr, allerdings mit der Maßgabe, sich im Laufe des Jahres 2012 nochmals damit zu beschäftigen (DS 139/2011). Ziel ist ein Empfehlungsbeschluss für den Kreistag, der für einen längeren Zeitraum Bestand haben soll.

### **Kurze inhaltliche Einführung:**

Bundesgesetzlich sind alle Stadt- und Landkreise örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Länder können auch kreisangehörige Gemeinden auf deren Antrag zu örtlichen Jugendhilfeträgern bestimmen.

Von 35 Landkreisen in Baden-Württemberg haben noch zwei kreisangehörige Gemeinden die Funktion eines örtlichen Jugendhilfeträgers. Dies sind die Städte Konstanz und Villingen-Schwenningen.

Die Kostenerstattung vom Landkreis an die Stadt VS erfolgt nach gesetzlichen Regelungen.

Gesetzlich festgeschriebene Jugendhilfeleistungen sind vom Landkreis an die Stadt zu 100 % zu ersetzen und von den Personalkosten insgesamt 2/3.

Darüber hinaus gehende Kostenerstattungen sind dem Freiwilligkeitsbereich zuzuordnen und wurden mit 200.000 € für das Jahr 2011 und 100.000 € für das Jahr 2012 erbracht.

Aufgrund dieser Vorgaben trägt die Stadt VS 1/3 der Personalkosten selbst (rd. 600.000 €) und zusätzlich noch Aufwendungen für Schulsozialarbeit an Schwerpunktschulen, Soziale Gruppenarbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreutes Umgangsrecht, Psychologische Beratung, Führungskosten, Personalverwaltung und EDV-Betreuung, Sachkosten für Büros, Ausstattung, etc., sowie die durch Land und Bund nicht gedeckten Aufwendungen beim Unterhaltsvorschuss. Diese weiteren Kosten können mit rund 550.000 € veranschlagt werden.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Höhe der Kostenerstattung an die Stadt VS ist gleichzeitig auch mit der Frage nach dem Verbleib des Jugendamtes verbunden. Solange dies nicht verlässlich bzw. für einen längeren Zeitraum geregelt ist, muss mit Verunsicherungen beim Personal gerechnet werden, was es zu vermeiden gilt.

Die Stadt Villingen-Schwenningen hat nach wie vor ein Interesse an einem eigenen Jugendamt. Das stellt sie allein dadurch schon unter Beweis, dass sie mindestens einen Eigenanteil von 500.000 € übernimmt, um den Aufgabenbereich in Eigenregie umzusetzen.

Es gibt zwar viele gesetzliche Vorgaben, insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung, die eingehalten werden müssen, unabhängig davon, wer Jugendhilfeträger ist. Allerdings gibt es auch organisatorische, finanzielle und personelle Gestaltungsfreiräume, die nicht nur unter rein jugendhilferechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sind. Dies trifft v.a. auf Arbeitsfelder zu, in denen die Stadt ohnehin ein eigenständiger Aufgabenträger ist und diese Bereiche mit der jugendhilferechtlichen Aufgabenerfüllung zusammen kommen (bspw. offene mobile Jugendarbeit und ASD, oder Kindertageseinrichtungen und Tagespflege u.ä.).

Natürlich hätte auch ein einheitliches Jugendamt Vorteile in unterschiedlichen Arbeitsbereichen, die über Synergieeffekte auf Leitungs- und Entscheidungsebene hinausgehen.

Das Ziel einer einheitlichen Jugendhilfeerbringung im gesamten Landkreis wäre unter unterschiedlichen Gesichtspunkten etwas leichter umzusetzen mit einer „eingebundenen“ Stadt in der Größenordnung von Villingen-Schwenningen, mit seiner Infrastruktur und der Möglichkeit, effiziente Hilfeangebote in den Sozialräumen unter Berücksichtigung der jeweiligen Soziostrukturdaten zu erbringen.

Zudem gewinnt die Arbeit in den einzelnen Gemeinden mit ihren Sozialräumen zunehmend an Bedeutung.

Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise im Landkreis in unterschiedlichen Hilfebereichen sind einige Abstimmungsprozesse notwendig.

Und dies gilt es abzuwägen, wenn eine zusätzliche Kostenerstattung geleistet werden soll.

Die Verwaltung bewertet nach wie vor die aus Kreissicht empfundenen Beeinträchtigungen bzw. die fachlichen Vorteile eines einheitlichen Jugendamtes nicht so hoch, wie die finanziellen Mehrbelastungen, die beim Kreis entstehen würden.

Dies ist auch dadurch beeinflusst, dass die Zusammenarbeit mit dem städt. Jugendamt auf fachlicher und persönlicher Ebene als gut bezeichnet werden kann.

Die aus aktueller Beschlusslage herauskristallisierte zusätzliche Kostenerstattung in Höhe von 100.000 € sieht die Verwaltung als tragfähigen Kompromiss zwischen den Interessen aus Kreissicht und städtischer Sicht. Und um die angestrebte erhöhte Verlässlichkeit zu erreichen wird vorgeschlagen, die jährliche Kostenerstattung in einer Vereinbarung mit der Stadt festzuschreiben, mit einer beidseitigen 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende, erstmals mit Ablauf des Jahres 2015.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.05.2012 nochmals mit diesem Sachverhalt auseinandergesetzt und empfiehlt dem Kreistag, dem nachfolgenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt:

1. ab 01.01.2013 eine Erhöhung der regulären jährlichen Kostenerstattung um 100.000 € an die Stadt Villingen-Schwenningen zur Beibehaltung des städtischen Jugendamtes.
2. diese erhöhte Kostenerstattung auf drei Jahre festzuschreiben und danach jeweils um ein Jahr zu verlängern, sofern nicht Landkreis oder Stadt fristgerecht kündigen.
3. die Verwaltung zu beauftragen eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Villingen-Schwenningen abzuschließen.